

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK VOM
23.01.2025 ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER EINMALIGEN JÄHRLICHEN
SONDERZAHLUNG AN BEDIENTETE DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK**

Gemäß § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. 44/1970 in der Fassung LGBl. 89/2024, und § 43d Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 81/2003 in der Fassung LGBl. 89/2024, wird verordnet:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

- (1) Den Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck (Bedienstete) wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:
 - a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften
160,- Euro,
 - b) für Nichtalleinvertiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften
100,- Euro,
 - c) für Kinder, für die dem betroffenen Bediensteten die Kinderzulage der Stadt Innsbruck gebührt oder lediglich nicht gebührt, weil schon eine andere Person die Kinderzulage bei einer anderen Gebietskörperschaft bezieht,

für das erste Kind 180,- Euro,
für das zweite Kind 215,- Euro,
für jedes weitere Kind 265,- Euro.
- (2) Bediensteten nach Abs. 1 lit. c die teilzeitbeschäftigt sind, wird das Weihnachtsgeld für anspruchsberechtigte Kinder in jenem Ausmaß gewährt, wie es einem vollbeschäftigten Bediensteten gebührt.
- (3) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Bedienstete für den Monat Dezember den Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Bedienstete die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelte haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.
- (4) Das Weihnachtsgeld gebührt unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Empfängern von Versorgungsgeld und von Unterhaltsbeiträgen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages nach § 1 Abs. 1 lit. a der Betrag von 139,- Euro und an die Stelle des Betrages nach § 1 Abs. 1 lit. b der Betrag von 73,- Euro tritt. Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzung tritt an die Stelle des im Abs. 3 genannten Bezuges der jeweilige pensionsrechtliche Anspruch.

- (5) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt bzw. mit dem im Abs. 4 genannten pensionsrechtlichen Anspruch für den Monat Dezember auszus zahlen.

§ 2 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 7.12.2017 über die Gewährung einer einmaligen Jährlichen Sonderzahlung an Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck außer Kraft.